

## Allgemeine Prüfungsordnung (APrO) der Katholischen Stiftungshochschule für angewandte Wissenschaften München

vom 27.11.2018

in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.09.2019

Auf Grund von Art. 80 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 Satz 2 Bayerisches Hochschulgesetz (BayHSchG) in der jeweils gültigen Fassung und § 6 Abs. 1 der Verfassung der Katholischen Stiftungshochschule München erlässt die Katholische Stiftungshochschule München folgende Satzung:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### **§ 1 Geltungsbereich**

<sup>1</sup>Auf diese Satzung findet die Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in ihrer jeweils gültigen Fassung Anwendung. <sup>2</sup>Diese Satzung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO) in der jeweils gültigen Fassung für Studiengänge mit den Abschlüssen und akademischen Graden Bachelor (Bachelorstudiengänge) und Master (Masterstudiengänge) und regelt neben den für jeden Studiengang zusätzlich zu erlassenden Studien- und Prüfungsordnungen das Prüfungsverfahren. <sup>3</sup>Regelungen in einer Studien- und Prüfungsordnung gehen den Regelungen in der APrO vor.

### II. Prüfungsorgane

#### **§ 2 Prüfungsausschuss**

- (1) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss der Hochschule besteht aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. <sup>2</sup>Die Bestellung der Vorsitzenden/des Vorsitzenden und der weiteren Mitglieder erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin im Benehmen mit dem Senat. <sup>3</sup>Jede Fakultät soll durch mindestens ein Mitglied im Prüfungsausschuss vertreten sein.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder des Prüfungsausschusses erfolgt für die Dauer von zwei Jahren. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird jeweils ein/eine Ersatzvertreter/in als ständige Vertretung bestellt. <sup>3</sup>Ist am Ende der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestellt, bleibt das bisherige Mitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds im Amt.

#### **§ 3 Prüfungskommissionen**

- (1) <sup>1</sup> Am Campus München und am Campus Benediktbeuern wird je eine Prüfungskommission (Prüfungskommission München und Prüfungskommission Benediktbeuern) gebildet; die Studien- und Prüfungsordnungen regeln, welche Prüfungskommission für den jeweiligen Studiengang zuständig ist. <sup>2</sup>Die Prüfungskommissionen bestehen aus der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden und zwei weiteren Mitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Die Bestellung der Mitglieder der Prüfungskommission erfolgt durch den Präsidenten/die Präsidentin für die Dauer von zwei Jahren im Benehmen mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. <sup>2</sup>Für jedes Mitglied wird jeweils ein/eine Ersatzvertreter/in als ständige Vertretung bestellt. <sup>3</sup>Ist am Ende der Amtszeit noch kein neues Mitglied bestellt, bleibt das bisherige Mitglied bis zur Bestellung eines neuen Mitglieds im Amt.

### **III. Prüfungsverfahren**

#### **§ 4 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen**

- (1) <sup>1</sup>Die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, richtet sich nach § 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern (RaPO). <sup>2</sup>Für Anträge auf Anrechnung von Leistungen i.S.d. § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 RaPO hat die Prüfungskommission zur Beurteilung der Vergleichbarkeit die Grundsätze der Anrechenbarkeit gemäß BayHSchG und der RaPO heranzuziehen, insbesondere wenn Leistungspunkte nicht nachgewiesen werden oder die Leistungspunkte keine hinreichenden Erkenntnisse für die Anrechnung liefern. <sup>3</sup>Der Antrag soll zusammen mit dem Antrag auf Immatrikulation oder Wechsel des Studiengangs gestellt werden. <sup>4</sup>Der Antrag kann im Übrigen jederzeit während des Studiums gestellt werden. <sup>5</sup>Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) <sup>1</sup>Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind. <sup>2</sup>Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.
- (3) Der Prüfungsausschuss kann für jeden Studiengang Richtlinien zur Einschlägigkeit, zum Qualifikationsniveau und zum Umfang der Anrechnung erlassen.

#### **§ 5 Schriftliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Schriftliche Prüfungen im Sinne dieses Paragraphen sind Klausuren.
- (2) Schriftliche Prüfungen werden unter Aufsicht in von der Hochschule festgelegten Räumlichkeiten abgelegt.
- (3) <sup>1</sup>Erscheinen Studierende verspätet zu einer schriftlichen Prüfung, so haben sie keinen Anspruch auf entsprechende Verlängerung der Bearbeitungszeit. <sup>2</sup>Das Verlassen des Prüfungsraums ist nur mit Erlaubnis des/der Aufsichtsführenden zulässig. <sup>3</sup>Über jede schriftliche Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen. <sup>4</sup>In der Niederschrift sind Vorkommnisse einzutragen, die für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Bedeutung sein können.
- (4) <sup>1</sup>Die Studierenden können nach Feststellung des Prüfungsergebnisses Einsicht in ihre bewerteten schriftlichen Prüfungsarbeiten nehmen. <sup>2</sup>Das Prüfungsamt regelt Art, Ort und Zeit der Einsichtnahme und kann eine angemessene Frist setzen, nach deren Ablauf Einsicht nicht mehr gewährt wird.

#### **§ 6 Mündliche Prüfungen**

- (1) <sup>1</sup>Die mündliche Prüfung erfolgt zu Themen des jeweiligen Moduls und kann als Einzel- oder Gruppenprüfung durchgeführt werden. <sup>2</sup>Die Bewertung der Prüfungen erfolgt stets in Einzel- und nicht in Gruppennoten.
- (2) <sup>1</sup>Soweit die studiengangsspezifische Studien- und Prüfungsordnung keine speziellen Regelungen vorsieht, entscheidet die Prüfungskommission, ob mündliche Prüfungen vor zwei Prüfer/innen oder vor Einzelprüfer/in mit Beisitzer/in stattfinden. <sup>2</sup>Auch Beisitzer/innen müssen die Prüferberechtigung besitzen.
- (3) <sup>1</sup>Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung in den einzelnen Fächern sowie Vorkommnisse, welche für die Feststellung des Prüfungsergebnisses von Belang sind, sind in einer Niederschrift festzuhalten. <sup>2</sup>Diese ist von den Prüfer/innen und ggf. dem/der Beisitzer/in zu unterzeichnen.

## § 7 Fristen und Termine

- (1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission gibt in Abstimmung mit den jeweiligen Dekanen/Dekaninnen bis spätestens zwei Wochen nach Semesterbeginn den Anmeldezeitraum sowie den Prüfungszeitraum für die schriftlichen und mündlichen Prüfungen hochschulöffentlich bekannt. <sup>2</sup>Die Prüfungstermine werden spätestens drei Wochen, die Prüfungsräume spätestens eine Woche vor Beginn des Prüfungszeitraums von der Prüfungskommission hochschulöffentlich bekannt gegeben. <sup>3</sup>Davon abweichend werden für die weiteren Prüfungsarten, insbesondere Referate, Berichte und Hausarbeiten, die Prüfungstermine von den Dozentinnen/ Dozenten bekannt gegeben.
- (2) Über Fristverlängerungen nach § 8 Abs. 4 Satz 1 RaPO entscheidet die Prüfungskommission auf schriftlichen Antrag.
- (3) Die zugelassenen Hilfs- und Arbeitsmittel sind vor der Prüfung bekannt zu geben.

## § 8 Prüfungsanmeldung und -zulassung

- (1) <sup>1</sup>Wer Prüfungen ablegen will, muss sich form- und fristgerecht unter Angabe der Prüfungsfächer zur Prüfung anmelden und zur Prüfung zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Anmeldung erfolgt schriftlich in Papierform oder elektronisch über das Hochschulportal unter Verwendung der vom Prüfungsamt herausgegebenen Formulare oder der online zur Verfügung gestellten Eingabemasken innerhalb der von der Prüfungskommission festgelegten Frist. <sup>3</sup>Nachträgliche Anmeldungen sind nur unter Angabe wichtiger Gründe mit Zustimmung des/der Vorsitzenden der Prüfungskommission möglich.
- (2) Die Zulassung zu einer angemeldeten Prüfung gilt als erfolgt, wenn der/die Studierende nicht bis 14 Tage vor dem Prüfungstermin einen Nichtzulassungsbescheid erhält.
- (3) Die Zulassung zu einer Wiederholungsprüfung oder zur Ablegung einer versäumten Prüfung ist erneut zu beantragen.

## § 9 Bewertung der Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Abweichend von § 7 Abs. 2 Satz 2 RaPO werden in jedem Studiengang die Erniedrigung oder Erhöhung der Noten zur differenzierten Bewertung um 0,3 vorgenommen, wobei die Noten 0,7 - 4,3 - 4,7 und 5,3 ausgeschlossen sind. <sup>2</sup>Es können dadurch folgende Bewertungen vergeben werden: 1,0 - 1,3 - 1,7 - 2,0 - 2,3 - 2,7 - 3,0 - 3,3 - 3,7 - 4,0 und 5,0.
- (2) <sup>1</sup>Sieht eine Prüfung – in fachlich begründeten Ausnahmefällen – Teilprüfungen (zeitlich getrennte Abnahme von Prüfungen) vor, so muss jede dieser Teilprüfungen mit mindestens "ausreichend" bestanden werden. <sup>2</sup>Die Gewichtung ergibt sich aus der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung; falls diese keine Regelung hierzu enthält, werden die Teilprüfungen gleich gewichtet.
- (3) <sup>1</sup>Die zusammenhängende Bearbeitung von mehreren Stoffgebieten in einer Prüfungsaufgabe stellt keine Teilprüfung im Sinne des Absatzes 2 dar. <sup>2</sup>Die Gewichtung der einzelnen Gebiete regeln die beteiligten Prüfer/innen im Bewertungsschema. <sup>3</sup>Werden Teilaufgaben durch verschiedene Prüfer oder Prüferinnen gestellt und bewertet, so ist bekannt zu geben, wie die einzelnen Teile zu gewichten sind.
- (4) Können sich mehrere an einer Prüfung beteiligte Prüfer/innen nicht auf eine gemeinsame Bewertung einigen, gilt abweichend von Absatz 1 für die Bewertung § 7 Abs. 3 Sätze 2 und 3 RaPO entsprechend.

## § 10 Wiederholung von Prüfungsleistungen

- (1) <sup>1</sup>Wurde eine Modul- oder Modulteilprüfung mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholung ist nach Maßgabe der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung möglich. <sup>3</sup>Die erste Wiederholungsprüfung hat innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu erfolgen, wenn eine Wiederholungsprü-

fung in diesem Zeitraum angeboten wird.

- (2) <sup>1</sup>Wurde die Bachelor- oder Masterarbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet, kann sie einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. <sup>2</sup>Die Bearbeitungsfrist der zu wiederholenden Bachelor- oder Masterarbeit beginnt spätestens sechs Monate nach Bekanntgabe der ersten Bewertung.
- (3) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

### § 11 Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Hat die oder der Studierende das Ergebnis einer Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil beeinflusst oder zu beeinflussen versucht, wird die betreffende Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Prüfungsleistungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach Ausgabe der Prüfungsunterlagen.
- (2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (3) In besonders schweren Fällen können auch die übrigen Prüfungsleistungen (insbesondere auch die Wiederholungsprüfungen) des Moduls oder des Prüfungsfachs, in dem die entsprechende Prüfungsleistung erbracht wurde, mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden.

### § 12 Notenbekanntgabe

<sup>1</sup>Die Noten werden durch Einstellung in das Hochschulportal bekanntgegeben. <sup>2</sup>Die Studierenden sind verpflichtet, sich über ihre Prüfungsergebnisse zu informieren.

### § 13 Verwarnung

<sup>1</sup>Die Verwarnung an Studierende, die die Anforderungen nach § 8 Abs. 3 Satz 1 RaPO nicht erfüllen, erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung der Prüfungskommission. <sup>2</sup>In dieser Mitteilung sind die Studierenden über die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 Satz 3 der RaPO zu informieren; die Prüfungskommission kann festlegen, dass die Studierenden ein Beratungsgespräch mit einem Mitglied der Prüfungskommission oder mit der Studienberatung führen müssen.

### § 14 Bachelor- und Masterarbeit

Soweit die betreffende Studien- und Prüfungsordnung der jeweiligen Studiengänge nichts anderes bestimmt, gelten für die Bachelor- und Masterarbeiten (Abschlussarbeiten) folgende Verfahren:

1. <sup>1</sup>Die Prüfungskommission bestellt in jedem Semester mit Wirkung für das folgende Semester die/den Betreuer/in für die Abschlussarbeiten.
2. <sup>1</sup>Aus den bestellten Betreuer/innen kann die/der Kandidat/in sich eine/n Betreuer/in wählen. <sup>2</sup>Die Zuordnung zu einem/r Betreuer/in erfolgt über die Prüfungskommission. <sup>3</sup>Die Wahl des/der Kandidat/innen wird dabei berücksichtigt. <sup>4</sup>Anspruch auf Zuordnung zu einer/m bestimmten Betreuer/in besteht nicht. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission legt den Zeitraum fest, innerhalb dessen sich die/der Kandidat/in mit dem/der Betreuer/in in Verbindung setzen müssen, um ein Thema zu erhalten. <sup>3</sup>Innerhalb dieser Zeiträume kann sich der/die Kandidat/in auch mit einem eigenen Vorschlag für das Thema an den/die Betreuer/in wenden. <sup>4</sup>Dieser Vorschlag soll schriftlich erfolgen und Angaben zur vorgesehenen Aufgabe enthalten. <sup>5</sup>Die Ausgabe des Themas ist mit Formblatt des Prüfungsamtes aktenkundig zu machen.

3. Kandidat/innen, die mangels Wahl eines/r Betreuers/Betreuerin oder trotz eigener Bemühungen keine/n Betreuer/in und somit auch kein Thema erhalten haben, teilt der/die Prüfungskommissionvorsitzende auf Antrag eine/n Betreuer/in zu, mit welcher/m dann ein Thema festzulegen ist.
4. Können in besonderen Fällen einzelne der in Nummer 2 genannten Bedingungen nicht erfüllt werden, ohne dass dies von dem/der Kandidat/in zu vertreten ist, so kann die Prüfungskommission auf Antrag des/der Kandidat/in zum Ausgleich von besonderen Härten im Einzelfall eine abweichende Regelung treffen.
5. <sup>1</sup>Ein dazu geeignetes Thema kann ausnahmsweise zur gleichzeitigen gemeinsamen Bearbeitung auch an mehrere Kandidat/innen ausgegeben werden, wenn sichergestellt ist, dass die individuelle Leistung für sich erkennbar ist und als Einzelleistung getrennt bewertet werden kann. <sup>2</sup>Jede/r Kandidat/in muss den von ihm/ihr erstellten Teil der Arbeit kennzeichnen und hat hierzu die entsprechende Erklärung abzugeben, in der er/sie erklärt, die Arbeit eigenständig und nur unter Zuhilfenahme der zugelassenen Hilfsmittel erstellt zu haben.
6. Der nicht zu überschreitende Rahmen für die Bearbeitungsfrist der Abschlussarbeit wird durch die einschlägige Studien- und Prüfungsordnung festgelegt.
7. <sup>1</sup>Der Abgabetermin für die Abschlussarbeit wird vom Prüfungsamt festgelegt; die Zahl und Art der Ausfertigungen der Abschlussarbeit regelt die Prüfungskommission. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission kann nach Anhörung der Betreuers oder der Betreuerin die Abgabefrist bis zu drei Monate verlängern, wenn der/die Kandidat/in die Verlängerungsgründe nicht zu vertreten hat. <sup>3</sup>Ein entsprechender schriftlich begründeter Antrag ist spätestens zwei Wochen vor dem Abgabetermin beim Prüfungsamt einzureichen.

## § 15 Bachelor- und Masterzeugnis

<sup>1</sup>Über die bestandene Bachelorprüfung und Masterprüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. <sup>2</sup>Den Abschlusszeugnissen wird ein Diploma Supplement beigegeben.

## § 16 Relative Note

<sup>1</sup>Um einen Vergleich internationaler Notensysteme zu erleichtern, wird für die Gesamtnote eine relative Note nach den Empfehlungen des ECTS-Users-Guide in der jeweiligen Fassung gebildet. <sup>2</sup>In die Berechnung der relativen Note werden außer dem Abschlussjahrgang zwei vorhergehende Jahrgänge einbezogen. <sup>3</sup>Es werden jeweils nur die bestandenen Bachelor- oder Masterprüfungen bis zu einem vom Prüfungsamt bekanntgegebenen Stichtag bei der Berechnung berücksichtigt. <sup>4</sup>Es sind die relativen Noten nach der ECTS-Bewertungsskala wie folgt zu verwenden:

Note	Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe	Prozent der Gesamtsumme
mit Auszeichnung bestanden		
sehr gut bestanden		
gut bestanden		
befriedigend bestanden		
ausreichend bestanden		
Total	N	100

<sup>5</sup>Folgende Notenstufen ergeben die in Klammern gesetzte relative Note:

- 1,0 – 1,2 (mit Auszeichnung bestanden),
- 1,3 – 1,5 (sehr gut bestanden),
- 1,6 – 2,5 (gut bestanden),
- 2,6 – 3,5 (befriedigend bestanden),
- 3,6 – 4,0 (ausreichend bestanden)

und über 4,0 (nicht ausreichend)

## § 17 Akademische Grade

- (1) Auf Grund der bestandenen Bachelor- oder Masterprüfung wird ein akademischer Grad nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnung verliehen.
- (2) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde ausgestellt.

## IV. sonstige Regelungen

### § 18 ECTS

<sup>1</sup>Gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS) geben die Credits eines Moduls Auskunft über die Gesamtarbeitsbelastung des Studierenden. <sup>2</sup>Ein Credit entspricht einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

### § 19 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie dem Pflegezeitgesetz

- (1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz- MuSchG) sowie entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz-BEEG) und für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs.3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz-PflegeZG), der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) ist, in den jeweils geltenden Fassungen, wird ermöglicht.
- (2) <sup>1</sup>Innerhalb der Schutzfristen der §§ 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8, 3 Abs. 1 und 3 MuSchG kann eine Studentin an Prüfungen und Pflichtveranstaltungen teilnehmen, wenn sie dies ausdrücklich verlangt und damit auf die Schutzfristen ausdrücklich verzichtet; diese Erklärung ist jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. <sup>2</sup>Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 4 MuSchG sollten Nachteile für Studentinnen aufgrund der Schwangerschaft, der Entbindung oder der Stillzeit vermieden oder ausgeglichen werden. <sup>3</sup> § 5 RaPO ist sinngemäß anzuwenden.

### § 20 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend mit Wirkung zum 01.10.2011 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Katholischen Stiftungshochschule München vom 28.06.2007, 15.10.2008, 10.02.2011 und 21.06.2012,  
der Genehmigung des Stiftungsrates der Kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts „Katholische Bildungsstätten für Sozialberufe in Bayern“ vom 09.07.2007, 15.10.2008, 21.02.2011 und 10.07.2012  
und  
des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft Forschung und Kunst (Schreiben vom 09.03.2009, Az.: E3-H 6224.4 – 11/3783, vom 27.03.2011, Az: E3-H 6224.4-11/7243 und vom 08.05.2012, Az.: E3-H6224.4-11/7242/11).

München, den 27.11.2018

Prof. Dr. Hermann Sollfrank  
Präsident

Diese Satzung wurde am 27.11.2018 in der Hochschule (Abteilung München, Raum D. E09) niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 27.11.2018 durch Anschlag in den Aushangkästen der Hochschule (für die Abteilung München: Preysingstraße 83, Gebäude J, Foyer; für die Abteilung Benediktbeuern: Don-Bosco-Straße 1, Nordtrakt, Flur 1.OG) bekannt gegeben.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 27.11.2018.

An der Abteilung Benediktbeuern wird eine Ausfertigung der Satzung im Raum 120, Don-Bosco-Straße 1 (Nordtrakt) zur Einsicht bereitgehalten (§ 2 Abs.3 Satz 3 HSchBekV).

Die Veröffentlichung der Satzung gemäß § 4 HSchBekV erfolgt auf den Internetseiten der Hochschule ([www.ksh-muenchen.de](http://www.ksh-muenchen.de)).